

Garantiebedingungen Dacia Treuegarantie der Renault Deutschland AG

1. Gegenstand

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Renault Deutschland AG („**Garantiegeber**“) und dem Dacia Fahrzeughalter („**Garantienehmer**“) in Bezug auf die Erbringung von Reparatur- und Ersatzleistungen an mechanischen, elektrischen und elektronischen Teilen von Dacia Fahrzeugen, die der Kunde bei teilnehmenden und autorisierten Dacia Vertragshändlern und Vertragswerkstätten (die „**Dacia-Vertragspartner**“) zur Inspektion in Auftrag gegeben hat (die „**Garantieleistungen**“). Bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen und ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der Dacia Treuegarantie gemäß nachstehender Ziffer 7 umfassen die Garantieleistungen die zur Beseitigung des Mangels an garantiefähigen Teilen des Fahrzeugs die erforderliche Reparatur oder - nach Wahl des Herstellers - den Austausch defekter Teile.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Dacia Treuegarantie kann grundsätzlich für alle Dacia Fahrzeuge anlässlich einer Wartung oder Inspektion abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Das Fahrzeug ist nicht älter als 74 Monate nach Erstzulassung.
- Das Fahrzeug hat nicht mehr als 120.000 Kilometer zurückgelegt.
- Die Neuwagengarantie oder kommerzielle Garantieverlängerung ist zum Zeitpunkt der Wartung abgelaufen oder deren verbleibende Dauer beträgt weniger als 12 Monate.
- Das Fahrzeug wurde gemäß den Anforderungen der Gebrauchsanweisung und des Wartungs- und Garantieblatts gewartet.

2.2 Folgende Fahrzeuge sind von der Dacia Treuegarantie ausgeschlossen:

- Fahrzeuge an denen Umbauten vorgenommen wurden
- Fahrzeuge, die für Wettbewerbe und ähnliche Fahrformen genutzt werden
- Fahrzeuge, die für die folgenden Nutzungsarten verwendet werden:
Taxis, Fahrzeuge für Wettbewerbe, Fahrschulen, öffentliche Dienstleister, Einsatzfahrzeuge, und/oder Personenbeförderung, Kurierfahrzeuge (einschließlich Post- und Lieferfahrzeuge) und kurzfristige Fahrzeugvermietung.
- Fahrzeuge, die auf den Namen eines Autohändlers/einer Autowerkstatt, einer Werkstatt oder Unternehmen registriert sind, die üblicherweise mit Kraftfahrzeugen handeln.

2.3 Die Leistungen aus der Dacia Treuegarantie werden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen zeitlich im Anschluss an die Laufzeit regulären Herstellergarantie von drei Jahren nach Kauf erbracht. Zudem muss ein Garantievertrag gemäß nachfolgender Ziffer 3 zustande gekommen sein (die „**Dacia Treuegarantie**“).

2.4 Während der Garantielaufzeit gemäß Ziffer 2.2 erbrachte Garantieleistungen führen nicht zu einer Verlängerung der Garantie oder zu einer Hemmung oder einem Neubeginn von Garantiefristen.

2.5 Die Garantieleistungen werden durch Dacia Vertragspartner im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d.h. Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein), im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie der Schweiz erbracht.

3. Zustandekommen des Garantievertrages

3.1 Die Dacia Treuegarantie wird von allen teilnehmenden Dacia Vertragspartnern vermittelt, bei denen das garantiefähige Fahrzeug im Rahmen der herstellerseitig vorgeschriebenen Fristen gewartet wird. Wird das Fahrzeug während der Laufzeit der Garantie (vgl. nachfolgende Ziff. 4) zwar nach Herstellervorgaben, aber nicht bei einem Dacia Vertragspartner gewartet oder repariert, so wird die Garantie dadurch nicht berührt. Der Garantiennehmer trägt die Beweislast dafür, dass bei einer Reparatur oder Wartung, die nicht bei einem Dacia Vertragspartner innerhalb der Laufzeit des Garantievertrags durchgeführt wurde, die Herstellervorgaben eingehalten wurden.

3.2 Es obliegt dem Garantiennehmer, die Teilnahme des Dacia Vertragspartner an der Dacia Treuegarantie vor Beauftragung einer Inspektion zu erfragen.

4. Laufzeit des Garantievertrages

4.1. Die Garantielaufzeit der Dacia Treuegarantie beginnt für alle Fahrzeuge mit einer auslaufenden Dacia Garantie (verbleibende Laufzeit <12 Monate) mit dem Rechnungsdatum der Fahrzeugwartung und gilt für 12 Monate ab Rechnungsdatum der Wartung.

4.2 Die Garantielaufzeit der Dacia Treuegarantie beginnt für alle Fahrzeuge mit einer abgelaufenen Dacia Garantie (Ende Laufzeit >2 Monate) mit dem Rechnungsdatum der Fahrzeugwartung für 12 Monate, inbegriffen einer 30-tägigen Wartefrist.

4.3 Die Dacia Treuegarantie endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:

(a) mit Ablauf des vom Fahrzeughersteller modellabhängig für das garantiefähige Fahrzeug vorgesehenen 12-monatigem Inspektionsintervalls gemäß Serviceheft, oder

(b) wenn das Garantiefahrzeug ab Beginn der Dacia Treuegarantie die von Dacia für das Fahrzeug vorgesehene Laufleistung des Inspektionsintervalls (>30.000 Kilometer) gefahren ist, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

5. Laufzeitverlängerung / Wiederaufnahme der Garantieleistungen

5.1 Wird beim Garantiefahrzeug erneut bei einem teilnehmenden Dacia Vertragspartner eine Inspektion durchgeführt, verlängert sich die Dacia Treuegarantie entsprechend Ziffer 4 bis zum nächstfälligen herstellerseitig vorgegebenen Wartungstermin („**Laufzeitverlängerung**“).

5.2 Versäumt es der Garantiennehmer gemäß Ziff. 5.1. das garantiefähige Fahrzeug zu einer herstellerseitig vorgeschriebenen Inspektion bei einem teilnehmenden Dacia Vertragspartner zu bringen, so kommt es zu keiner Laufzeitverlängerung. Der Garantiennehmer kann jedoch bei Durchführung einer der herstellerseitig vorgeschriebenen Wartung durch einen teilnehmenden Dacia Vertragspartner erneut einen Garantievertrag für ein garantiefähiges Fahrzeug abschließen.

6. Garantieumfang

6.1 Garantieumfang

Die Dacia Treuegarantie deckt ab:

- den Austausch oder die Reparatur defekter mechanischer oder elektrischer Teile des Fahrzeugs, dessen Funktionalität durch den Defekt nicht mehr gegeben oder eingeschränkt ist,
- die eventuell notwendige Beseitigung von Schäden, die durch die defekten Teile an anderen Teilen des Fahrzeugs verursacht wurden.

6.2. Nicht umfasste Fahrzeugteile, -komponenten und Kosten

Die Dacia Treuegarantie deckt nicht ab:

- sonstige Folgekosten eines Fehlers (Schadenersatz etc.),
- die Kosten für die vom Kunden entsprechend den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers in Auftrag gegebenen Inspektionen,
- den Austausch von Teilen, die dem normalen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Bremsbeläge, Kupplung, Batterie etc.,
- Fahrzeugschäden (einschließlich Unfallschäden), es sei denn, diese wurden durch einen Dacia Partner verursacht
- Vibrationen oder Geräusche welche die normale Nutzung des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen
- Abgasuntersuchung (AU) und Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO,
- Fahrzeugteile, die baulich verändert wurden, sowie die Auswirkungen (Beschädigungen, vorzeitiger Verschleiß, Qualitätsverluste etc.) dieser Veränderungen auf andere Fahrzeugteile oder auf die Fahreigenschaften des Fahrzeugs,
- Fahrzeugschäden, die durch den Betrieb des Fahrzeugs mit Flüssiggas entstanden sind, sowie Reparaturen an Flüssiggasanlagen, insbesondere deren Baugruppen Druckregler/Verdampfer, Gasfilter, Gasinjektoren, Steuergerät, Verkabelung, Tank und Ventile, wenn die Flüssiggasanlagen nicht ab Werk eingebaut sind,
- Folgen aus dem Gebrauch von Kraftstoffen, die nicht den Fahrzeugherstellerangaben entsprechen,
- Schäden auf Grund der Nichtbeachtung der von den Instrumenten angezeigten Warnungen sowie der im Bedienungshandbuch und im Garantieheft des Fahrzeugs genannten Empfehlungen,

- folgende Fahrzeugteile (unabhängig vom Schaden): Windschutz-, Heck- und seitliche Fensterscheiben, Gläser, Räder, Reifen, Radkappen, Felgen, Polster, Bodenbeläge, Innenraumarmaturen (Armaturenbrett, Lenkrad, Handschuhfach, Schaltknauf etc.), Sitzverkleidungen, Klappdächer und Klappdachmechanismen (z. B. beim Cabriolet), Stoßfänger, Dichtungen, Auspuffanlage, Katalysator, Partikelfilter, Karosserieteile, Glühbirnen, Lampen Karosseriedichtungen und Leisten/Zierleisten der Karosserie, Multimediasysteme, Navigationssysteme.
- folgende Arbeiten: Einstellarbeiten an der Karosserie (z. B. Türen, Hauben), Schmier- und Pflegearbeiten (z. B. Fetten von Dichtungen), Instandsetzungsarbeiten bei Geräuschen oder Ähnlichem, solange keine mechanischen oder elektrischen Teile einen Defekt aufweisen (z. B. Klappern hinter dem Armaturenbrett in bestimmten Fahrsituationen),
- Schäden aufgrund äußerer Einflüsse wie z. B. Kollision, Aufprall, Schrammen, Kratzer, Steinschlag oder Schäden durch andere aufgeschleuderte Teile, Hagelschlag,
- Schäden aufgrund höherer Gewalt wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überflutungen, Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufstände oder Attentate,
- Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt vom Vertrag) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).

6.3 Garantiausschlüsse

a) Die Garantieleistungen werden ausschließlich in Bezug auf während der Laufzeit der Dacia Treuegarantie auftretende Mängel der Garantieteile erbracht, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Garantiefahrzeugs entstehen. Die Garantiegeberin ist dementsprechend nicht verpflichtet, Garantieleistungen zu erbringen, soweit der Mangel eines Garantieteils durch folgende Umstände verursacht wurde:

- Beschädigung oder Abnutzung durch Feuer, Unfall, Diebstahl, Naturereignisse wie z.B. Wasser- oder Staubeintritt, Steinschlag, Überschwemmung, Vereisung, Sturm, Naturkatastrophen, Unfall, Feuer, Explosionen, Krieg, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, vorsätzliche oder böswillige Handlungen, unbefugte Benutzung, Salz, Glasabrieb und Kratzer, Verschmutzung oder andere Ereignisse höherer Gewalt;
- Normaler Verschleiß, Alterung, Geräusche und Vibration sowie übermäßiges Spiel in der Lenkung;
- die Folge von Mängeln, die nicht von DACIA zu verantworten sind;
- Beschädigung oder Abnutzung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Fahrzeugführers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ungeeignete Schmiermittel und Kraftstoffe)
- Unsachgemäßer Einsatz des Garantiefahrzeugs für im Betriebshandbuch nicht vorgesehene Nutzungen, insbesondere für Rennfahrten, extreme Geländefahrten oder Transporte mit Überladung;

- Einbau von Teilen und Zubehör, die Nicht-Dacia-Originalteile und -zubehör sind, oder die nicht von einem Dacia Vertragspartner eingebaut wurden;
- Nicht bei einem Dacia Vertragspartner ausgeführte Reparaturen;
- Tuning-Maßnahmen;
- Beschädigung oder Abnutzung, die ausschließlich durch Mängel von Fahrzeugteilen verursacht wurden, die gemäß Ziffer 4.2 von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind. Mängel, die nicht unverzüglich einem Dacia-Vertragspartner gemeldet wurde oder einem Dacia-Vertragspartner nicht die Möglichkeit zur Reparatur gegeben wurde;

b) Die Garantiegeberin behält sich vor, von der Übermittlung eines Angebotes zur Übernahme von Garantieleistungen im Einzelfall abzusehen und Anträge von Kunden zur Übernahme von Garantieleistungen abzulehnen.

c) Die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der Dacia Treuegarantie ist ferner in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- für Mängel von Garantieteilen, die innerhalb eines Monats nach (i) Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten am Garantiefahrzeug durch einen Dacia Vertragspartner und (ii) Rückgabe des Garantiefahrzeugs durch diese an den Garantiennehmer aufgetreten sind; dies gilt jedoch nicht, wenn das Garantiefahrzeug im Zeitpunkt der Beauftragung der betreffenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten von einer Herstellergarantie oder einer bereits vor Durchführung der betreffenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten abgeschlossenen (verlängerten) Dacia Treuegarantie gedeckt war,
- soweit ein Mangel von Garantieteilen im Rahmen durchgeführter Wartungs- und Inspektionsarbeiten festgestellt und dem Garantiennehmer mitgeteilt wurde, von der Werkstatt jedoch auf Anweisung des Garantiennehmers nicht beseitigt worden ist. Der Garantiennehmer hat insoweit die entsprechenden Wartungs- und Inspektionsnachweise aufzubewahren und bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorzulegen.

d) Eventuelle Ansprüche des Garantiennehmers aus gesetzlicher Sachmängelhaftung bleiben unberührt.

6.4 Umfang der Garantieleistungen

Die Wahl der Mittel der Mangelbeseitigung liegt bei der Garantiegeberin. Ersetzte Teile werden Eigentum der Garantiegeberin. Weitergehende Maßnahmen sind nicht geschuldet, insbesondere übernimmt die Garantiegeberin nicht:

- die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs;
- Lackreparaturen; Rostreparaturen; Beseitigung von Verfärbungen; Verbleichen; Verformungen und Risse;

- Normalen Wartungsservice, Motortuning, Wechsel von Flüssigkeiten und Filtern, Schmierung, Reinigung und Politur, Ersatz von Zündkerzen, Birnen und Sicherungen sowie Ersatz von abgenutzten Scheibenwischerblättern, Bremsbelägen und Bremsschuhen sowie Kupplungsbelägen;
- Weitergehende Ansprüche bestehen aus dieser Anschlussgarantie nicht. Insbesondere sind von der Anschlussgarantie weder Schadensersatzansprüche erfasst, noch besteht Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

7. Inanspruchnahme der Garantieleistungen

7.1 Die Garantieleistungen sind vom Garantiennehmer wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a. Der Garantiennehmer hat die Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels bei einem Dacia Vertragspartner anzuzeigen oder von dieser aufnehmen zu lassen. Das Garantiefahrzeug ist im Rahmen der Sorgfalts- und Schadensminderungspflicht zum nächstmöglichen Werkstatt-Termin für die Instandsetzung bereitzustellen.
- b. Wird das Garantiefahrzeug wegen eines garantispflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der Garantiennehmer an den nächstgelegenen, dienstbereiten Dacia Vertragspartner zu wenden. Sollte in Notfällen eine Instandsetzung bei einem nicht autorisierten Unternehmen erforderlich sein, behält sich der Garantiegeber eine Regulierung in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien vor.
- c. Die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sind, sind innerhalb 30 Tage seit Rechnungsdatum beim Garantiegeber einzureichen.

7.2 Tritt ein garantipflichtiger Mangel im europäischen Ausland (alle Länder gemäß Geltungsbereich der Herstellergarantie) auf (z.B. bei einer Urlaubsfahrt, Dienstreise, ausgeschlossen sind regelmäßige Fahrten ins Ausland aufgrund eines grenznahen Wohnorts oder Arbeitsstätte) müssen die ausgeführten Arbeiten vom Garantiennehmer zunächst vor Ort bezahlt werden, können aber erstattet werden. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass

- a) der Aufenthalt kürzer als 90 aufeinanderfolgende Tage ist,
- b) die Reparatur im Ausland bei einem Dacia-Vertragspartner durchgeführt wurde und
- c) die Rechnung der Reparatur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei einem Dacia-Vertragspartner, in dem Land, in dem die Inspektion durchgeführt und die Dacia Treuegarantie aktiviert wurde, vorgelegt wird. Maximal wird der Bruttorechnungsbetrag der Reparatur des garantipflichtigen Mangels erstattet.

7.3. Werden im Rahmen des von dem Garantiennehmer zu erteilenden Reparaturauftrages Leistungen erbracht, die vom Umfang der nach diesen Garantiebedingungen zu erbringenden Garantieleistungen nicht gedeckt sind, so sind die damit verbundenen Kosten vom Garantiennehmer zu tragen.

8. Übertragbarkeit

Entscheidet sich der Garantiennehmer das Garantiefahrzeug zu veräußern, so kann der Garantiennehmer die Dacia Treuegarantie mit dem Garantiefahrzeug auf den Erwerber übertragen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Sachmangelansprüche des Garantiennehmers gegen den Verkäufer des Garantiefahrzeugs oder gegen die eine Inspektion durchführende Dacia-Vertragspartner, Garantieansprüche aus der Herstellergarantie sowie ggf. weitere Ansprüche aus anderweitig vereinbarten Garantien bleiben unberührt